



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktägl. Bezugspr. im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke z. eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung Innerh. Deutschlands 100 M. vierteljähr. für Nichtmitglieder jed. Stück 300 M. vierteljähr. Im Postbezug 1250 M. vierteljähr. für Kreuzbandbezug sind d. Postkosten, Nichtmitglieder haben außerd. noch 15 M. vierteljähr. Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M., 1/2 S. 2250 M., 1/4 S. 1200 M.,

1/8 Seite 615 M. Stellengesuche 1.20 M. die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeiger: Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 50% Zuschlag. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 118 (R. 81).

Leipzig, Montag den 22. Mai 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 14. Mai 1922 ist der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 300.— M. festgesetzt worden. Da Anfang des Jahres bereits 100.— M. erhoben worden sind, macht sich noch eine Nachzahlung von 200.— M. erforderlich.

Die Mitglieder werden hierdurch gebeten, den Restbetrag von 200.— M.

auf unser Postsparkonto Leipzig 13463 zu überweisen.

Insofern dieser Betrag bis zum 15. Juni 1922 nicht bei uns eingegangen ist, werden wir ihn Ende Juni mittels Barfaktur beim Kommissionär erheben. Für diesen Fall bitten wir die Mitglieder schon jetzt, ihren Kommissionär rechtzeitig mit der Einlösung unserer Barfaktur über 200.— M. zu beauftragen.

Alle bis zum 15. Juli 1922 nicht bezahlten Mitgliederbeiträge werden wir unter Postnachnahme gegen Berechnung der entstehenden Kosten einziehen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß im Falle der Nichteinlösung der Postnachnahme die kostenlose Lieferung des Börsenblattes (Mitgliedsexemplar) vom 1. August ab in Wegfall kommen muß und die Börsenblattinserte zum Nichtmitgliederpreis berechnet werden. Die Nichtannahme der Postnachnahme wäre als Zahlungsverweigerung anzusehen, auf Grund deren die Streichung in der Mitgliederliste unverzüglich vorgenommen werden kann.

Mitglieder, deren Halbjahrsbeiträge erst nach dem 1. August eingehen, haben die durch die erneute Postüberweisung des Börsenblattes entstehenden Postgebühren zu entrichten.

Leipzig, den 18. Mai 1922.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

Neue Gerichtsentscheidungen.

III.

(II siehe Bbl. Nr. 49.)

»Freibleibend« und Clausula rebus sic stantibus.

In zwei neueren Entscheidungen (vom 19. Oktober 1921 vom I. Zivilsenat und vom 14. Februar 1922 vom II. Zivilsenat) wurde die Tragweite der Klausel »freibleibend« festgelegt. Es genügt, hier ganz kurz zu sagen, daß nach dem Grundsatz, daß diese Klausel eng und streng auszulegen ist, der Ausdruck »Preise freibleibend« nicht bedeutet, der Käufer könne von dem ganzen Vertrage zurücktreten; vielmehr ist er an den Vertrag gebunden und muß etwaige höhere Preise in angemessenen Grenzen bezahlen; das dient dem reichsgerichtlichen Bestreben, die Rechtssicherheit und Vertragsgeltung wieder mehr zu heben. Bezieht sich jedoch die Klausel »freibleibend« nicht nur ausdrücklich auf die Preise oder die Menge oder die Lieferzeit oder dergl., sondern ist sie allgemein ausgesprochen und haben die Parteien den Ver-

trag so geschlossen, dann ist dem Verkäufer das Recht vorbehalten, den ganzen Vertrag aufzuheben, also von der Lieferung überhaupt Abstand zu nehmen, nicht aber den Inhalt des Vertrags zu einem Teil, etwa nach Preis, Menge usw., zu ändern. Denn eine derartige Änderung des Vertragsinhalts selbst würde über das bloße »Freibleiben« des Verkäufers vom Vertrage, dem alsdann ein entsprechendes »Freibleiben« des Käufers von seinen Vertragspflichten gegenübersteht, hinausgehen, indem der Käufer solchenfalls gebunden wäre, nach Belieben des Verkäufers auch einen Teil der gekauften Waren als Erfüllung anzunehmen oder einen höheren als den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen u. dgl.

Eine neue Clausula rebus sic stantibus-Entscheidung des Reichsgerichts erging am 29. November 1921 vom II. Zivilsenat (RGZ. in Ziv.-S. Bd. 103 S. 177). Das Reichsgericht erklärt es für eine zu enge Auffassung, wenn die Sachlage nur aus dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit und nicht auch aus dem anderen Gesichtspunkt, ob »nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte Erfüllung noch zuzumuten war«, beurteilt würde. »Und nach anderer Richtung ist es zu eng, wenn die Entscheidung ganz nur darauf abgestellt ist, ob die Erfüllung zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners geführt hätte. Gewiß war das nicht behauptet und konnte hier offenbar nicht behauptet werden. So durchschlagend auch da, wo es gegeben ist, dies Moment immer sein wird, so ist es doch nicht unerlässlich. Denn offenbar wird mit ihm der Grundgedanke der clausula rebus sic stantibus, der Gedanke, der sie und ihre Wirkung zugleich rechtfertigt, nicht getroffen. Schon deshalb nicht, weil es zu einer Differenzierung führen muß, je nachdem, ob man einen vermögenden Schuldner vor sich hat, oder einen Mann, der nichts besitzt. Vor allem aber ist gerade umgekehrt im allgemeinen davon auszugehen, daß der Schuldner daraus, daß ihn die Leistung ruinieren müßte, ein Recht, sie zu weigern, nicht herleiten kann. Selbst wenn es zum Konkurse kommt und der Schuldner sein Alles hergibt, bleibt er nichtsdestoweniger schuldig. Und das gilt auch von dem, der bei Eingehung der Schuld in entsprechender Vermögenslage war und erst durch Umschwung der Verhältnisse in die Lage versetzt worden ist, rebus sic stantibus nicht leisten zu können, ohne sich vollends zu ruinieren. Eher rechtfertigt die Geltung der Klausel sich aus dem Wesen des Synallagma, dem Wesen des gegenseitigen Austauschvertrags, wie ja auch in unzähligen Fällen über den Einwand aus der Klausel entschieden werden kann und entschieden worden ist, ohne ein anderes Schuldverhältnis des in Anspruch Genommenen als eben nur das zur Entscheidung stehende ins Auge zu fassen.« »Richtig ist, daß im allgemeinen ein jeder für sich sorgen und dem anderen keine Sorge überlassen darf, und daß der Vertrag einzuhalten ist, auch wenn der eine oder der andere, vielleicht auch beide sich in den Ereignissen, vergangenen oder zukünftigen, verrechnet haben. Anders aber ist es, wenn die Ereignisse zugleich die Wertverhältnisse, insbesondere den Wert des Geldes dermaßen umgestalten und damit die Werte der im gegebenen Fall zugesagten Leistungen im Verhältnis zueinander so verschieben, daß der Schuldner für seine Leistung eine Gegenleistung erhalten würde, in der ein Äquivalent, das doch nach Ansicht des Vertrages darin liegen soll, auch